

und werde auch, wenn es zur Abstimmung kommt, dafür stimmen. Was aber den zweiten Zusatz anlangt, welchen der Abg. Georgi mit inserirt zu sehen wünscht, so werde ich nach Dem, was der Herr Commissar gegenwärtig erklärt hat, gegen denselben stimmen, wünsche daher auch, daß man die Frage trennt; denn wenn der Herr Regierungscommissar selbst erklärt, daß die Regierung soweit, als der in das Gesetz aufzunehmende Punkt es beabsichtigt, gar nicht gehen wolle, so erhellt ganz klar daraus, daß man mit dessen Annahme dem Publicum nur Schaden zufügen würde. Ich nehme daher auf der einen Seite die Erleichterung für das Publicum an, deprecire dagegen auf der andern Seite jede etwaige Erschwerung für dasselbe. Ich würde meine Absicht am besten dadurch erreichen, wenn der letzte Satz so gefaßt würde: „Es dürfen jedoch bei letztem nicht zugleich „an verschiedene Empfänger gerichtete Frachtstücke“ — zusammengepackt werden.“ Damit träte man Das, was ich erreichen will, und vermiede Das, was ich für's Publicum nachtheilig erkenne.

Präsident Dr. Haase: Der Herr Vicepräsident hat also beantragt, den letzten Satz so zu fassen: „Es dürfen jedoch bei letztem nicht zugleich an verschiedene Empfänger gerichtete Frachtstücke von geringerem Gewicht mit befördert oder zur Erreichung eines höhern Gewichtssatzes zusammengepackt werden.“ Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Zahlreich.

Referent Abg. Koch aus Buchholz: Ich muß freilich gegen diesen Antrag bemerken, daß derselbe nicht alle die Fälle trifft, welche das Gesetz unter dem Verbot des Zusammenpackens von Gegenständen geringern Gewichts bei stattfindendem Wechsel der Transportmittel begreift. Es würde auf diesen Antrag Dasjenige anzuwenden sein, was vom Herrn Regierungscommissar vorhin geäußert worden ist und was auch aus der Erklärung sich ergibt, welche derselbe nach dem jenseitigen Bericht in dieser Beziehung gegeben hat und welche in unsern Bericht aufgenommen worden ist. Wenn also der Antrag nicht weiter gefaßt werden könnte, so würde ich meinerseits mich nicht dafür erklären können.

Präsident Dr. Haase: Ich ersuche den Abg. Rittner, sein verändertes Amendement einzureichen.

Abg. Rittner: Es ist wohl die Frage, ob das Amendement des Herrn Vicepräsidenten den Vorzug haben soll.

Präsident Dr. Haase: Nein. Ich wünsche den Antrag schriftlich zu haben.

Abg. Jungnickel: Dieser Paragraph scheint mir doch von solcher Wichtigkeit zu sein, daß ich bei den verschiedenen Anträgen, welche gestellt, und nach den verschiedenen Meinungen, welche darüber ausgesprochen worden sind, es fast für nothwendig halte, um sich vollständig

darüber klar zu werden, daß dieser Paragraph mit den verschiedenen dazu gestellten Amendements an die Deputation zur nochmaligen Begutachtung zurückgegeben werde. Ich bitte also den Herrn Präsidenten, meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Dr. Haase: Sie haben gehört, meine Herren, daß der Abg. Jungnickel wünscht, dieser Antrag möge unter den vorliegenden Umständen nochmals an die Deputation gegeben werden.

Abg. Jungnickel: Mit den verschiedenen Amendements.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen?

Abg. Bruner: Ich wollte allerdings nur eine allgemeine Bemerkung machen.

Präsident Dr. Haase: Wenn Niemand weiter das Wort darüber verlangt, frage ich, ob die Kammer diesen Paragraphen mit den dazu eingegangenen Anträgen der Deputation zu weiterer Begutachtung zurückgeben wolle? — Wird mit Mehrheit bejaht.

Referent Abg. Koch aus Buchholz:

§. 8.

Allgemeine Ausnahme hinsichtlich der Eisenbahnen und der Dampfschiffahrt.

Auf Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen leidet das gegenwärtige Gesetz insoweit ebenfalls Anwendung, als nicht durch die für dieselben aufgestellten Concessionsbedingungen Ausnahmen hiervon ausdrücklich festgestellt worden sind oder künftig festgestellt werden und es bleibt daher auch die durch die Concessionsbedingungen mit den Eisenbahngesellschaften getroffene Uebereinkunft wegen Gestattung des regelmäßigen Personentransports und der dagegen an die Postkasse zu entrichtenden Entschädigung so lange in Wirksamkeit, als nicht ein anderes Abkommen hierüber Seiten der Regierung mit den gedachten Gesellschaften, wie der erstern unbenommen bleibt, getroffen wird. Das bisher gesetzlich bestandene Verbot der Beförderung von Paketsendungen unter dem Gewichte von 20 Pfund tritt jedoch auch den vorgedachten Transportunternehmungen gegenüber außer Wirksamkeit.

Hierzu ist etwas nicht zu bemerken gewesen und wird dieser Paragraph nach dem Vorgange der ersten Kammer zur Annahme empfohlen.

Präsident Dr. Haase: Nimmt die Kammer §. 8 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Koch aus Buchholz:

II. Abschnitt.

Von den besondern Vorrechten der Staatspostanstalt.

§. 9.

Postinsignien.

Nur die Angestellten der Staatspostanstalt, beziehentlich die Hilfsanspanner sind berechtigt, die für sie vorgeschriebene